

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2011/138

Fachbereich/Amt: I - Hauptamt

Datum: 27.10.2011

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Schüll / 04403/604-104

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat der Gemeinde	08.11.2011	öffentlich

Besetzung der Gremien des Gartenkulturzentrums Niedersachsen gGmbH (Park der Gärten)

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages sind Vertreter der Gemeinde für folgende Gremien zu benennen:

Aufsichtsrat (§ 10 des Gesellschaftsvertrages)

Der Aufsichtsrat hat sechs Mitglieder. Drei Mitglieder werden von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems (darunter der Präsident der Landwirtschaftskammer Weser-Ems) und jeweils **ein Mitglied von der Gemeinde Bad Zwischenahn**, vom Landkreis Ammerland und von der Fördergesellschaft Landesgartenschauen Niedersachsen mbH benannt.

Bisher hat Bürgermeister Dr. Schilling die Gemeinde im Aufsichtsrat vertreten. Es wird vorgeschlagen, Bürgermeister Dr. Schilling wieder zu benennen. Gemäß § 138 Abs. 3 NKomVG ist ein Beschluss erforderlich.

Gesellschafterversammlung (§ 15 des Gesellschaftsvertrages)

Die Gesellschafter können sich durch **bis zu zwei Personen** vertreten lassen. Bei einem Gesamtkapital der Gesellschaft von 25.000 € (= 250 Stimmen) hat die Gemeinde bei der Stammkapitaleinlage von 5.000 € 50 Stimmen. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen des Kapitals gefasst. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung hat die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und ist an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden.

Bisher war für die Gesellschafterversammlung ebenfalls Bürgermeister Dr. Schilling als Mitglied benannt. Es wird vorgeschlagen, gemäß § 138 Abs. 1 NKomVG für die Gesellschafterversammlung Bürgermeister Dr. Schilling zu benennen. Es ist ein Wahlverfahren erforderlich. Bei nur einem Wahlvorschlag kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden (Abstimmung).

Kuratorium (§ 18 des Gesellschaftsvertrages)

Die Errichtung des Gartenkulturzentrums Niedersachsen wurde aus EU-Mitteln gefördert. Nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheides ist ein eigenständiges Kuratorium als beratendes Gremium einzurichten. Das Kuratorium besteht aus je zwei Vertretern der

